

Satzung über die Betreuenden Grundschulen der Verbandsgemeinde Montabaur vom 14. März 2013

geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuenden Grundschulen der Verbandsgemeinde Montabaur vom 13. Oktober 2022

Aufgrund der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03. 2004 (GVBl 2004, 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), § 31 der Schulordnung für öffentliche Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) in der Fassung vom 10.10.2008 sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S 25), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Montabaur in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur bietet als Träger der Grundschulen in der Verbandsgemeinde Montabaur ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Grundschulen an.
- (2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.
- (3) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Das Angebot an den verschiedenen Grundschulen kann sich jedoch je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme und die Abmeldung des Kindes von der Betreuenden Grundschule erfolgt ausschließlich im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung (Schulverwaltung) weitergeleitet. Die Zahl der vom Land im Rahmen des Bewilligungsverfahrens genehmigten Gruppen bildet die Grenze der Aufnahme in den Schulen.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Schüler/-innen der jeweiligen Grundschule. Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die jeweilige Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
 1. Kinder, die bei einem/einer alleinerziehenden Inhaber/-in der elterlichen Sorge leben, der/die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
 2. Kinder, deren beide Inhaber elterlicher Sorge berufstätig sind bzw. sich beide in Berufsausbildung befinden oder von denen ein Inhaber/eine Inhaberin elterlicher Sorge in Berufsausbildung steht und der/die andere Inhaber/-in elterlicher Sorge berufstätig ist
 3. Geschwisterkinder
 4. Sonstige Kinder
- (3) Die Abmeldung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich dem Schulsekretariat mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Für die Anmeldung wird ein Anmeldeformular durch die Schulen verteilt.
- (5) Eine Anmeldung ist nicht auf das jeweilige Schuljahr begrenzt. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, maximal bis zum Ende der Schulpflicht in der Grundschule.

§ 3

Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:

1. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind,
2. mit der Zahlung des Betreuungsbeitrages in Verzug geraten wird
3. Ein Kind wiederholt, mindestens dreimal binnen sechs Monaten ohne triftigen Grund zu spät von der Betreuung abgeholt wird.

Die Dokumentation erfolgt durch die Betreuungskraft.
Die Inhaber der elterlichen Sorge erhalten eine Androhung des Ausschlusses bei zweimaliger verspäteter Abholung.

Der Ausschluss gilt als Abmeldung im Sinne des § 2.

§ 4

Betreuungsbeitragsbemessung und Betreuungsbeitragszahlung

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Betreuungsbeiträge. Der Betreuungsbeitrag ist durch die Inhaber der elterlichen Sorge zu zahlen.
- (2) Die monatliche Betreuungsbeitragshöhe richtet sich nach dem Umfang des Betreuungsangebotes pro Woche und ist wie folgt festgesetzt:
 1. für Grundschulen unter 8 Betreuungsstunden pro Woche: 12,00 € monatlich pro Schüler/-in
 2. für Grundschulen mit 8 bis 12 Betreuungsstunden pro Woche: 15,00 € monatlich pro Schüler/-in
 3. für Grundschulen mit mehr als 12 Betreuungsstunden pro Woche: 20,00 € monatlich pro Schüler/-in.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Betreuung für jeden Monat in voller Höhe, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat die Betreuung besucht.
- (4) Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Ferien in voller Höhe zu zahlen, da die Kosten für die Betreuende Grundschule jeweils jährlich ermittelt worden sind.
- (5) Eine Anpassung des Betreuungsbeitrags zu gegebener Zeit wird vorbehalten.

§ 5

Fälligkeit

Die Zahlung des Betreuungsbeitrages erfolgt monatlich und wird am Ersten eines Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Montabaur zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Barzahlung, Überweisung oder Bankeinzug erfolgen.

§ 6

Aufsichtspflicht und Versicherungen

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit der Ankunft des Kindes im Raum und der bewussten Wahrnehmung durch die Betreuungskraft und endet grundsätzlich mit dem Verlassen des Betreuungsraumes bzw. der Örtlichkeit, in der die Betreuung stattfindet, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Bei

auswärtigen Kindern, die mit dem Schulbus den Nachhauseweg antreten, endet die Aufsichtspflicht mit Besteigen des Schulbusses.

- (2) Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.
- (3) Für den Schulbesuch und die Betreuung besteht eine Haftpflichtversicherung. Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthalts in der Schule und für den direkten Heimweg nach der Betreuung. Das Verlassen der Betreuung ohne Begleitung der Betreuungsperson ist nicht erlaubt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56410 Montabaur, den 13. Oktober 2022

Ulrich Richter-Hopprich
(Bürgermeister)